



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.16 RRB 1902/1919
Titel	Quartierplan.
Datum	10.11.1902
P.	689

[p. 689] A. Mit Eingabe vom 2. Oktober 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich die Quartierpläne
1. No. 176 über das Land zwischen der projektirten Speer-, der Lettenholz-, der projektirten Frohalp- und der Butzenstraße,
2. No. 35 über das Land zwischen der Albis-, der Lettenholz-, der projektirten Speer-, der Butzen- und der Rainstraße im Kreise II, von ihm festgesetzt am 30. Juli 1902 zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 65 vom 15. August 1902 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. September 1902 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan No. 176 wird durch eine Längsstraße A, ausgehend vom Schnitt der Farren- mit der Ziegelstraße in westlicher Richtung von der projektirten Speerstraße bis zur projektirten Frohalpstraße und durch drei Querstraßen C C, D D und E E, alle 3 von der Lettenholzstraße annähernd in nördlicher Richtung bis zur Butzenstraße in acht ungleich große Quartiere geteilt. Sämtliche Straßen sind Neuanlagen und haben einen Baulinienabstand von 16,0 m, wovon 6,0 m auf die Fahrbahn, je 2,0 m auf die Trottoirs und je 3,0 m auf die Vorgärten entfallen.

Die Niveaulinien haben folgende Gefällsverhältnisse:

Längsstraße A: Von der Seestraße an 9,55% Steigung bis zur Querstraße D D, dann 4,85% Steigung bis zur projektirten Frohalpstraße.

Querstraße C C: Von der Lettenholzstraße an Steigung 3,2% bis zur Längsstraße A, dann 1,5% bis zur Butzenstraße.

Querstraße D D: Von der Lettenholzstraße an Steigung 4,75% bis zur Längsstraße A, dann 0,2% Gefäll bis zur Butzenstraße.

Querstraße E E: Von der Lettenholzstraße an Steigung 3% bis zur Längsstraße A, dann 0,3% bis zur Butzenstraße.

Das Quartier ist rings umschlossen von Straßen mit vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien.

Der Quartierplan No. 35 enthält 3 neue Quartierstraßen: 1. Farrenstraße, 2. Straße A und 3. Straße B.

1. Die Farrenstraße zieht sich westlich annähernd parallel und im Abstand von zirka 77 m von der Albisstraße vom Schnitt der Speerstraße mit der Lettenholzstraße und der Moosstraße in nördlicher Richtung zur Rainstraße nahe der Abzweigung der Butzenstraße. Ihre Bau- und Niveaulinien sind bereits mit Regierungsbeschluß vom 24. August 1895 genehmigt worden. Ihre Baulinien mit 16 m bleiben unverändert; dagegen ist die Niveaulinie in der Weise verändert, daß deren obere Hälfte gesenkt, die untere dagegen etwas gehoben und das früher auf 97 m Länge bestandene Maximalgefäll von 6% auf eine Länge von nur noch 20,43 m reduziert wird.

2. Die Straße A ist die gerade östliche Verlängerung der Straße A des vorbesprochenen Quartierplanes No. 176. Sie schneidet die Farrenstraße bei der Einmündung der Ziegelstraße.

Ihre Baulinien erhalten 16 m Abstand (Fahrbahn 6,0 m, Trottoire je 2 m und Vorgärten je 3 m).

Ihre Niveaulinie steigt von der Farrenstraße mit 7,8%.

3. Die Straße B zieht sich ungefähr von der Mitte der Straße A und im rechten Winkel dazu nördlich bis zum Bogen der Butzenstraße. Sie erhält einen Baulinienabstand von 15 m, wovon 5 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf die Trottoire und je 3 m auf die Vorgärten entfallen.

Ihre Niveaulinie fällt von der Straße A an mit 0,8%.

Die Bau- und Niveaulinien der zwei übrigen Quartierstraßen (Ziegelstraße und Moränenstraße) dieses Quartieres sind bereits mit Regierungsbeschluß No. 1432 vom 24. August 1895 genehmigt worden.

Auch dieses Quartier ist rings umschlossen von Straßen mit vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien.

Die Vorlage wird zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat vorgelegten Quartierplänen:

a) No. 176 des Landes zwischen der Speerstraße, der Lettenholzstraße, der projektirten Frohalpstraße und der Butzenstraße,

b) No. 35 des Landes zwischen der Albisstraße, der Lettenholzstraße, der projektirten Speerstraße, der Butzenstraße und der Rainstraße im Kreise II, Zürich, mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen sieben Quartierstraßen wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückstellung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]